

**Anfrage der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag
Dr. Sabine Scheffknecht PhD, NEOS Vorarlberg**

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 18.08.2017

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Ist die Stadt Bludenz als Vorarlberger Gemeinde an die Gesetze des Landes
gebunden?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Erst im Februar 2017 haben wir im Zusammenhang mit der vom Verfassungsgerichtshof für Bludenz ausgesprochenen Aufhebung der Bürgermeisterstichwahl unter dem Titel: „Causa Katzenmayer: Entbindet selbstverschuldete Unwissenheit von politischer Verantwortung?“ eine die Alpenstadt betreffende Anfrage an Sie gerichtet.

Damals ging es darum, dass der Bürgermeister zwar der „offizielle Wahlleiter“ der aufgehobenen Wahl war, für die er aber strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen wurde. Dies mit der Begründung, der Bürgermeister habe die Wahlleitung delegiert und sei daher selbst mit den Details nicht befasst gewesen. Offensichtlich war es dem Bludener Bürgermeister damals also gelungen, „sich an den Mitarbeitern, denen die Wahldurchführung übertragen wurde, abzuputzen“, wie es VN-Chefredakteur Gerold Riedmann seinerzeit treffend formuliert hat.

Nun haben wir erfahren, dass es in Bludenz anscheinend bei der Einbehaltung von so genannten „Ruhebezugssicherungsbeiträgen“, die durch das Gemeindebedienstetengesetz vorgeschrieben sind, Ungereimtheiten geben soll. Angeblich wurden die genannten Beiträge pensionierten Stadtbediensteten gegenüber gesetzwidrig nicht einbehalten, wodurch der Stadt angeblich ein Schaden von bis zu € 250.000 (oder mehr) entstanden sein könnte.

Nachdem diese Umstände publik wurden, soll in dieser Angelegenheit inzwischen seitens des Amtes der Stadt Bludenz bzw. seitens des Bürgermeisters offenbar sogar Strafanzeige erstattet worden sein – nicht etwa wegen der Sache an sich, sondern – einmal mehr – wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses. Wieder einmal sollten anscheinend diejenigen, die einen Missstand aufdecken, bestraft werden, aber nicht die, die ihn zu verantworten haben.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

ANFRAGE

1. Ist Ihnen der oben beschriebene Sachverhalt in Bezug auf „Ruhebezugssicherungsbeiträge“ bekannt? Falls ja, bitten wir um eine kurze Schilderung der Ihnen bekannten Umstände.
2. Falls tatsächlich in Bludenz die genannten Beiträge rechtswidrig nicht einbehalten worden sind: Was werden Sie diesbezüglich konkret veranlassen bzw. was haben Sie bereits veranlasst?
3. Falls tatsächlich die genannten Beiträge rechtswidrig nicht einbehalten worden sind, könnte unter Umständen der Straftatbestand der Veruntreuung oder dgl. verwirklicht sein? Z.B. weil etwaig involvierte Mitarbeiter inzwischen bereits selbst pensioniert und daher Nutznießer der Nicht-Einbehaltung sein könnten? Wenn ja, was werden Sie diesbezüglich veranlassen?
4. Ist es richtig, dass es in dieser Sache eine Anzeige wegen des Verdachts auf Verletzung des Amtsgeheimnisses (o.Ä.) gegeben hat? Wenn ja, was wissen Sie darüber?
5. Wer ist in den Gemeinden grundsätzlich für die Einhaltung des Gemeindebedienstetengesetzes verantwortlich?
6. Wie stellt die Landesregierung die Einhaltung des Gemeindebedienstetengesetzes durch die Gemeinden bzw. die Zuständigen sicher?
7. Wurde bzw. wird die Einhaltung der Normen zur Einbehaltung von „Ruhebezugssicherungsbeiträgen“ in den Gemeinden des Landes durch die Aufsichtsbehörde bzw. das Amt der Landesregierung geprüft? Falls ja, in welcher Form und wie oft? Falls nein, warum nicht?
8. Wie müssen die Gemeinden diese „Ruhebezugssicherungsbeiträge“ im Rechnungsabschluss ausweisen?

Für die fristgerechte Beantwortung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD

Bregenz, am 8. September 2017

Frau
LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht, PhD
NEOS Vorarlberg
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betrifft: Ist die Stadt Bludenz als Vorarlberger Gemeinde an die Gesetze des Landes gebunden?;
Anfrage vom 18.08.2017, Zl. 29.01.324

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist Ihnen der oben beschriebene Sachverhalt in Bezug auf „Ruhebezugssicherungsbeiträge“ bekannt? Falls ja, bitten wir um eine kurze Schilderung der Ihnen bekannten Umstände.**
- 2. Falls tatsächlich in Bludenz die genannten Beiträge rechtswidrig nicht einbehalten worden sind: Was werden Sie diesbezüglich konkret veranlassen bzw. was haben Sie bereits veranlasst?**

Laut Auskunft der Abteilung Personal traten mit 1. Jänner 2011 verschiedene Änderungen im Pensionsrecht der Gemeindebeamten in Kraft. So wurde u.a. in § 79b Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (GBedG 1988) festgelegt, dass der Gemeindebeamte des Ruhestandes einen Ruhebezugssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 v.H. des Ruhebezuges einschließlich der Sonderzahlungen zu entrichten hat.

Die im Hinblick auf die Medienberichterstattung getätigten Erhebungen seitens der Abteilung Personal und der Abteilung Gebarungskontrolle haben ergeben, dass die Stadt Bludenz von ihren Ruhegenussempfängern den oben genannten Ruhebezugssicherungsbeitrag zunächst bis November 2016 nicht eingehoben hat. Nach Bekanntwerden des Fehlers wurde den betroffenen Ruhegenussempfängern noch im Dezember 2016 mittels Bescheiden der Stadt Bludenz der Ruhebezugssicherungsbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten rückwirkend für das Jahr 2016 vorgeschrieben. Mittlerweile sind diese Bescheide in Rechtskraft erwachsen und die entsprechenden Beiträge eingehoben. Der mittels

Vorschreibung nichteinbringliche Teil der Ruhebezugssicherungsbeiträge für die Jahre 2011 bis 2015 beträgt ca. 250.000 Euro.

Der Prüfungsausschuss der Stadt Bludenz prüfte den Sachverhalt in seiner Sitzung am 26. Jänner 2017. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde von der Stadtvertretung in deren Sitzung am 23. März 2017 erörtert. Zur Frage etwaiger Regressansprüche wurde in der Folge ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieses wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 14. Juni 2017 beraten. Eine daraus erforderliche, ergänzende Stellungnahme liegt der Stadt Bludenz zwischenzeitlich vor und wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung Ende September behandelt werden. Darüber hinaus ist auch die Staatsanwaltschaft Feldkirch bereits über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

- 3. Falls tatsächlich die genannten Beiträge rechtswidrig nicht einbehalten worden sind, könnte unter Umständen der Straftatbestand der Veruntreuung oder dgl. verwirklicht sein? Z.B. weil etwaig involvierte Mitarbeiter inzwischen bereits selbst pensioniert und daher Nutznießer der Nicht-Einbehaltung sein könnten? Wenn ja, was werden Sie diesbezüglich veranlassen?**

Laut Auskunft der Stadt Bludenz ist die mit der Einhebung des Ruhebezugssicherungsbeitrags im betreffenden Zeitraum befasste Person im Amt der Stadt Bludenz nicht beamtet und daher auch nicht Nutznießer der Nicht-Einbehaltung.

- 4. Ist es richtig, dass es in dieser Sache eine Anzeige wegen des Verdachts auf Verletzung des Amtsgeheimnisses (o.Ä.) gegeben hat? Wenn ja, was wissen Sie darüber?**

Laut Auskunft der Stadt Bludenz wurde von der Stadt Bludenz mit Schreiben vom 10.8.2017 gemäß § 78 StPO bei der Staatsanwaltschaft Feldkirch Anzeige erstattet, da im gegenständlichen Fall nicht öffentliche und dementsprechend vertrauliche Informationen an die Medien (ORF) weitergeleitet wurden und somit der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

- 5. Wer ist in den Gemeinden grundsätzlich für die Einhaltung des Gemeindebedienstetengesetzes verantwortlich?**

Laut Auskunft der Abteilung Personal liegt die Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit für den Vollzug des Gemeindebedienstetengesetzes grundsätzlich beim Bürgermeister als Dienstbehörde oder zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber in den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten (§ 142 Abs. 1 GBedG 1988 und § 96 Abs. 1 GAG 2005). In einzelnen konkret bezeichneten Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand

Dienstbehörde bzw. zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber (§ 142 Abs. 2 GBedG 1988 und § 96 Abs. 2 GAG 2005).

- 6. Wie stellt die Landesregierung die Einhaltung des Gemeindebedienstetengesetzes durch die Gemeinden bzw. die Zuständigen sicher?**
- 7. Wurde bzw. wird die Einhaltung der Normen zur Einbehaltung von „Ruhebezugssicherungsbeiträgen“ in den Gemeinden des Landes durch die Aufsichtsbehörde bzw. das Amt der Landesregierung geprüft? Falls ja, in welcher Form und wie oft? Falls nein, warum nicht?**

Laut Auskunft der Abteilung Personal sind die im GBedG 1988 und GAG 2005 geregelten Aufgaben der Gemeinde Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (§ 143 GBedG 1988 und § 97 GAG 2005). Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Landes und des Bundes in eigener Verantwortung frei von Weisungen unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen (§ 17 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die gesetzeskonforme Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches wird im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch die Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften sichergestellt. Im Rahmen von Gebarungsprüfungen wird von der Abteilung Gebarungskontrolle je nach Prüfungsschwerpunkt auch die Einbehaltung von Ruhebezugssicherungsbeiträgen überprüft.

- 8. Wie müssen die Gemeinden diese „Ruhebezugssicherungsbeiträge“ im Rechnungsabschluss ausweisen?**

Laut Auskunft der Abteilung Gebarungskontrolle hat der Ausweis der Ruhebezugssicherungsbeiträge gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, im Rechnungsabschluss der Gemeinden zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen